



# Oberhirtliches Verordnungsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

---

91. Jahrgang

Nr. 3

18. März 1998

---

## INHALT

---

Nr.		Seite	Nr.		Seite
19	Botschaft von Johannes Paul II. zum Welttag der Migranten und Flüchtlinge 1998	34	27	Einführungskurs für Kommunionhelfer	56
20	Schreiben von Johannes Paul II. zur kirchlichen Schwangerschaftskonfliktberatung	39	28	Theologische Fortbildung Freising	57
21	Erklärung der deutschen Bischöfe zum Schreiben des Papstes zur kirchlichen Schwangerschaftskonfliktberatung	44	29	Seminar „Lebensweg und pastorale Identität“	58
22	Erklärung des Bischofs zur kirchlichen Schwangerschaftskonfliktberatung	47	30	Werkstatt-Tagung für Priester	58
23	Pontifikalhandlungen 1997	48	31	Kirchliches Handbuch	58
24	Änderung der GEMA-Vergütungssätze	51	32	Handreichungen der Gemeinsamen griechisch-orthodoxen/römisch-katholischen Kommission	59
25	Testamentarisch verfügte Gottesdienststiftungen	56	33	Kurs zur religiösen Elternbildung	59
26	Kollekte für das Heilige Land	56	34	Gottesdienste zum Weißen Sonntag	59
			35	Jubiläumsausstellung Hildegard von Bingen	60
				Dienstnachrichten	60

---

## **Papst Johannes Paul II.**

### **19 Botschaft von Papst Johannes Paul II. zum Welttag der Migranten und Flüchtlinge 1998**

#### **Gegen Ausbeutung und Vereinnahmung – Gastfreundschaft für Ausländer**

Liebe Brüder und Schwestern!

1. Mit tiefer pastoraler Sorge beobachtet die Kirche den wachsenden Strom von Migranten und Flüchtlingen und stellt sich die Frage nach den Ursachen dieses Phänomens und nach den besonderen Umständen, in denen sich diejenigen befinden, die aus verschiedenen Gründen gezwungen sind, ihre Heimat zu verlassen. Tatsächlich scheint die Lage von Migranten und Flüchtlingen in aller Welt immer schlimmer zu werden. Gewalttätigkeiten zwingen manchmal ganze Völker zum Verlassen ihrer Heimat, um der anhaltenden Grausamkeit zu entgehen; häufiger sind es Armut und mangelnde Entwicklungsmöglichkeiten, die einzelne Menschen und Familien ins Exil treiben, um in fernen Ländern ihren Lebensunterhalt zu finden, wobei sie oft nicht mit der gebotenen Gastfreundschaft empfangen werden.

Angesichts der zahlreichen Initiativen zur Erleichterung des an Entbehrungen und Leiden reichen Loses von Migranten und Flüchtlingen möchte ich denen meine aufrichtige Anerkennung aussprechen, die sich ihrer annehmen, und sie von Herzen ermutigen, ihre großzügige Unterstützungsarbeit fortzusetzen und die zahllosen Schwierigkeiten, denen sie auf ihrem Weg begegnen, zu überwinden. Zu den mit kulturellen, sozialen und manchmal auch religiösen Barrieren verbundenen Problemen kommen noch solche, die mit anderen Phänomenen wie Arbeitslosigkeit (unter der auch traditionelle Einwanderungsländer leiden), Zerfall der Familie, Mangel an Dienstleistungen und Ungewißheit in vielen Aspekten des täglichen Lebens zusammenhängen. Zudem sehen die Gastländer in der rasch ansteigenden Zahl der „Ausländer“, verursacht durch Mechanismen demographischer Dynamik, rechtliche Maßnahmen zur Familienzusammenführung sowie illegale Anwerbung in der sogenannten Schattenwirtschaft, eine Bedrohung der eigenen Identität. Wenn die Aussicht auf harmonische und friedliche Integration schwindet, werden Abkapselung in sich und Spannungen zur Umwelt und die nutzlose Zerstreuung von Energien zu reellen Gefahren mit oft dramatischen negativen Auswirkungen. Diese Menschen „finden sich am Ende zertreuter vor als am Anfang, verwirrt in der Sprache, untereinander gespalten, unfähig zu Übereinstimmung und Gemeinsamkeit“ (vgl. *Reconciliatio et paenitentia*, 13).

In dieser Hinsicht ist die Rolle der Medien sowohl in negativen als auch positivem Sinn von entscheidender Bedeutung. Ihr Einfluß kann eine objektive Beurteilung und ein besseres Verständnis der Probleme der „Neuangekommenen“ bewirken und Vorurteile und gefühlsmäßige Reaktionen abbauen; er kann aber auch isolationistische, feindselige Haltungen fördern und so eine angemessene Integrierung erschweren oder gar vereiteln.

2. All das stellt die Christengemeinschaft vor dringliche Herausforderungen, die Aufmerksamkeit gegenüber Migranten und Flüchtlingen zu einer pastoralen Priorität machen. Unter diesem Gesichtspunkt ist der Welttag der Migranten eine willkommene Gelegenheit, um über immer wirksamere Initiativen auf diesem schwierigen Gebiet des Apostolats nachzudenken.

Für die Christen ist die Aufnahme von Fremden und die Solidarität mit ihnen nicht nur Sache der Gastfreundschaft, sondern eine klare Verpflichtung, die sich aus der Treue zur Lehre Christi ergibt. Sorge für Migranten bedeutet für die Gläubigen, daß sie den von weither gekommenen Brüdern und Schwestern einen Platz in den einzelnen Christengemeinden sichern und sich dafür einsetzen, daß jedem von ihnen die allen Menschen eigenen Rechte zuerkannt werden. Die Kirche fordert alle Menschen guten Willens auf, ihren ganz persönlichen Beitrag zu leisten, damit jede Person geachtet werde und für die Menschenwürde demütigende Diskriminierungen ein Ende finden. Der Einsatz der Kirche ist auf das Gebet gestützt, am Evangelium ausgerichtet und von ihrer jahrhundertealten Erfahrung getragen.

Die kirchliche Gemeinschaft hat auch eine Rolle der Einflußnahme auf die Verantwortlichen der Völker und der internationalen Gemeinschaft, auf Institutionen und Organe, die auf verschiedenen Ebenen mit dem Migrationsphänomen zu tun haben. Als Expertin in Menschlichkeit erfüllt die Kirche diese ihre Aufgabe sowohl durch die Erleuchtung der Gewissen und Lehre und Zeugnis als auch durch die Förderung geeigneter Initiativen, um den Immigranten zu einer angemessenen Stellung in der Gesellschaft zu verhelfen.

3. Insbesondere fordert sie christliche Migranten und Flüchtlinge in konkreter Form auf, sich nicht abzukapseln und sich nicht gegenüber pastoralen Initiativen der sie aufnehmenden Diözese oder Pfarrgemeinde zu verschließen. Gleichzeitig jedoch warnt sie Priester und Gläubige, diese Menschen einfach assimilieren zu wollen, was ihre besondere Eigenart aufheben würde. Vielmehr befürwortet sie eine stufenweise Eingliederung dieser Brüder und Schwestern, die ihre Verschiedenheit hervorhebt, um eine wahre von Gastfreundlichkeit und Solidarität geprägte Familie im Glauben aufzubauen.

Zu diesem Zweck sollte die Ortsgemeinde, in die Migranten und Flüchtlinge eingetragen sind, ihnen Strukturen zur Verfügung stellen, die ihnen

helfen, aktiv die ihnen zukommenden Verantwortungen zu übernehmen. Dabei ist es Aufgabe des speziell mit der Sorge für die Migranten beauftragten Geistlichen, zwischen unterschiedlichen Kulturen und Mentalitäten zu vermitteln. Das setzt in ihm das Bewußtsein voraus, ein wirklich missionarisches Amt auszuüben „mit dem gleichen Antrieb, wie sich Christus selbst in der Menschwerdung von der konkreten sozialen und kulturellen Welt der Menschen einschließen ließ, unter denen er lebte“ (Ad gentes, 10).

Die Tatsache, daß der Apostolats-Einsatz zugunsten von Migranten manchmal in einem Klima des Mißtrauens oder auch der Feindseligkeit stattfindet, darf nie ein Grund sein, der Verpflichtung zu Solidarität und menschlicher Förderung zu entsagen. Das anspruchsvolle Wort Jesu: „Ich war fremd und obdachlos, und ihr habt mich aufgenommen“ (Mt 25, 35) bewahrt in jeder Situation all seine Aussagekraft und spricht zum Gewissen derer, die diesen Weg gehen wollen. Die Aufnahme des Nächsten ist für den Gläubigen nicht nur Philanthropie oder natürliche mitmenschliche Aufmerksamkeit. Es ist sehr viel mehr, denn als Christ weiß er, daß er in jedem Menschen Christus begegnet, der darauf wartet, in den Mitbrüdern, insbesondere in den ärmsten und bedürftigsten, geliebt zu werden.

4. Jesus, der eingeborene Menschensohn, ist das lebendige Beispiel der Solidarität Gottes mit den Menschen. „Er, der reich war, wurde euretwegen arm, um euch durch seine Armut reich zu machen“ (2 Kor 8, 9). Nur eine für die Bedürfnisse der anderen wirklich offene christliche Gemeinde erkennt und verwirklicht das Erbe, das Jesus den Aposteln während des Abendmahls, am Vorabend seines Todes am Kreuz, hinterlassen hat: „Wie ich euch geliebt habe, so sollt auch ihr einander lieben“ (Joh 13, 34). Der Erlöser fordert eine aufopfernde, unentgeltliche und uneigennützige Liebe.

Höchst prophetisch klingen in diesem Zusammenhang die Worte des hl. Jakobus, der an die „zwölf Stämme, die in der Zerstreuung leben“, schreibt (womit wahrscheinlich die judenthristlichen Gemeinden der griechisch-römischen Welt gemeint sind): „Meine Brüder, was nützt es, wenn einer sagt, er habe Glauben, aber es fehlen die Werke? Kann etwa der Glaube ihn retten? Wenn ein Bruder oder eine Schwester ohne Kleidung ist und ohne das tägliche Brot und einer von euch zu ihnen sagt: Geht in Frieden, wärmt und sättigt euch!, ihr gebt ihnen aber nicht, was sie zum Leben brauchen – was nützt das? So ist auch der Glaube für sich allein tot, wenn er nicht Werke vorzuweisen hat“ (Jak 2, 14–17).

5. Bei dieser Gelegenheit möchte ich auf das leuchtende Beispiel eines Apostels aufmerksam machen, der ein lebendiges und prophetisches Zeugnis der Liebe Christi für die Migranten war. Ich spreche von Msgr. Giovanni Battista Scalabrin, den ich zu meiner großen Freude am heutigen 9. November seligsprechen konnte.

Aus erster Hand erlebte er die dramatische Situation unzähliger Auswanderer, die in den letzten Jahrzehnten des vergangenen Jahrhunderts Europa verließen und in die Länder der Neuen Welt strömten. Er erkannte die Notwendigkeit gezielter pastoraler Unterstützungsinitiativen über ein geeignetes Sozialhilfesystem. Sowohl treffende spirituelle Intuition als auch konkreten praktischen Sinn beweisend, gründete er zu diesem Zweck die Missionare und die Missionsschwestern vom hl. Karl Borromäus. Ferner unterstützte er nachdrücklich legislative und institutionelle Initiativen für den menschlichen und rechtlichen Schutz der Migranten gegen jede Form von Ausbeutung.

In der gewiß veränderten sozialen Wirklichkeit von heute folgen die geistigen Söhne und Töchter Scalabrinis, denen sich später Laienmissionarinnen als Erben des gleichen Charismas angeschlossen haben, seinem Beispiel, um die Liebe Christi für die Migranten zu bezeugen und ihnen das Evangelium, die universale Heilsbotschaft, zu bringen. Möge Bischof Scalabrin durch sein Beispiel und seine Fürsprache all jene unterstützen, die sich in aller Welt für Migranten und Flüchtlinge einsetzen.

6. Um auf diesem anspruchsvollen und komplexen Gebiet ein überzeugendes christliches Zeugnis zu geben, kommt es darauf an, „den Geist als den wiederzuentdecken, der im Laufe der Geschichte das Reich Gottes aufbaut und seine volle Offenbarwerdung in Jesus Christus [...] vorbereitet“ (Tertio millennio adveniente, 45).

Wie könnten wir vergessen, daß das Jahr 1998 dem Heiligen Geist geweiht ist, dessen Rolle auf außerordentlich wirksame Art und Weise im Pfingstereignis zum Ausdruck kommt? In der Botschaft zum 16. Weltfriedenstag schrieb ich: Die Ausgießung „des Heiligen Geistes läßt die ersten Jünger des Herrn, ungeachtet der Verschiedenheit ihrer Sprache, den königlichen Weg des Friedens in der Brüderlichkeit wiederfinden“ (vgl. Nr. 12).

Im antiken Babel hatten Stolz und Hochmut die Einheit der menschlichen Familie zerstört. Der zu Pfingsten ausgegossene Geist kam, um mit seinen Gaben die verlorene Gemeinschaft nach jenem trinitarischen Vorbild wiederherzustellen, in dem drei verschiedene Personen in der ungeteilten Einheit der göttlichen Natur vereint sind. Diejenigen, die den vom Heiligen Geist erleuchteten Aposteln zuhörten, waren außer sich vor Staunen, denn jeder von ihnen hörte sie in seiner Muttersprache reden (vgl. Apg 2, 7-11). So wie in der Vergangenheit kann auch heute einmütiges Zuhören die Verschiedenheit der Kulturen vor Verwirrung bewahren, denn „jede Kultur ist ein Bemühen, über das Geheimnis der Welt und vor allem des Menschen nachzudenken; sie ist eine Weise, der transzendenten Dimension des menschlichen Lebens Ausdruck zu geben. Jenseits aller Verschiedenheiten, die die einzelnen Menschen und die Völker unterscheiden, gibt es eine grundlegende Gemeinschaft, weil ja die verschiedenen Kulturen in Wirk-

lichkeit nichts anderes als verschiedene Weisen sind, an die Frage über den Sinn des persönlichen Daseins heranzugehen“ (vgl. Ansprache an die 50. Generalversammlung der Vereinten Nationen, 5. Oktober 1995, Nr. 9).

Das Jahr des Heiligen Geistes fordert somit die Gläubigen auf, die theologische Tugend der Hoffnung auf intensive Art und Weise zu leben, denn sie bietet ihnen solide und tiefe Beweggründe für ihren Einsatz in der Neuevangelisierung und zugunsten jener, die – aus anderen Ländern und Kulturen stammend – unsere Hilfe erwarten, um ihre menschlichen Fähigkeiten voll zu entfalten.

7. Evangelisierung bedeutet, jedem über die Hoffnung, die uns erfüllt, Rede und Antwort zu stehen (vgl. 1 Petr 3, 15). Trotz ihrer Minderheitsstellung in der Gesellschaft haben die ersten Christen diese Pflicht mit Mut und Tatendrang erfüllt. Kraft der Parrhesie [d. i. Freimütigkeit im Reden], die der Heilige Geist über sie ausgetragen hatte, waren sie fähig, ihren Glauben mit Aufrichtigkeit zu bezeugen.

„Die Christen sind“ auch heute „aufgerufen, sich auf das Große Jubiläum zu Beginn des dritten Jahrtausends vorzubereiten durch Erneuerung ihrer Hoffnung auf die endgültige Ankunft des Reiches Gottes, die sie Tag für Tag in ihrem Herzen, in der christlichen Gemeinschaft, der sie angehören, in dem sozialen Umfeld, in das sie hineingestellt sind [...] vorbereiten“ (Tertio millennio adveniente, 46).

Das Phänomen der menschlichen Mobilität erinnert an das Bild der Kirche als das stets auf die himmlische Heimat ausgerichtete Pilgervolk auf Erden. Trotz seiner großen Beschwerlichkeit erinnert dieser Weg an die Welt der Zukunft, deren perspektivisches Bild zur Erneuerung der Gegenwart anregt, die im Hinblick auf die Begegnung mit Gott, dem endgültigen Ziel aller Menschen, von Ungerechtigkeit und Unterdrückung befreit werden muß.

„Maria, die das durch das Wirken des Heiligen Geistes fleischgewordene Wort empfing und sich dann in ihrem ganzen Leben von seiner inneren Wirkung leiten ließ“, vertraue ich den apostolischen Einsatz der christlichen Gemeinschaft für die Migranten und Flüchtlinge an. „Sie bringt die Sehnsucht der Armen Jahwes voll zum Ausdruck und leuchtet als Vorbild für alle, die sich mit ganzem Herzen den Verheißungen Gottes anvertrauen“ (TMA, 48). Möge sie mit mütterlicher Fürsorge jene begleiten, die sich für Migranten und Flüchtlinge einsetzen; möge sie die Tränen trocknen und jene trösten, die ihre Heimat und ihre Lieben verlassen mußten.

Möge auch mein Segen allen Trost spenden.

Aus dem Vatikan, am 9. November 1997, im zwanzigsten Jahr meines Pontifikates.



## **20 Schreiben von Papst Johannes Paul II. zur kirchlichen Schwangerschaftskonfliktberatung**

Den verehrten Brüdern im Bischofsamt in Deutschland Gruß und Apostolischer Segen.

1. Am 27. Mai 1997 haben wir entsprechend der Bitte von Herrn Bischof Karl Lehmann, dem Vorsitzenden Eurer Bischofskonferenz, miteinander die Fragen über die rechte Zuordnung der katholischen Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen zur staatlich geregelten Beratung gemäß dem Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz vom 21. August 1995 besprochen und vertieft. Noch einmal danke ich Euch für diese Begegnung, in der Ihr Euer lebendiges Verantwortungsbewußtsein gegenüber dem Evangelium des Lebens sowie Eure Bereitschaft, in Einheit mit dem Nachfolger Petri die richtige Entscheidung zu finden, zum Ausdruck gebracht habt.

In den seither vergangenen Monaten habe ich die verschiedenen Gesichtspunkte der Frage erneut studiert, mich weiter über sie beraten und das Problem im Gebet vor den Herrn getragen. So möchte ich heute, wie am Ende der Gespräche angekündigt, die erzielten Ergebnisse noch einmal zusammenfassen und gemäß meiner Verantwortung als oberster Hirte der Kirche einige Richtlinien für das künftige Verhalten in den umstrittenen Punkten geben.

2. Eure Bischofskonferenz setzt sich seit Jahrzehnten in umißverständlicher Weise ein, um die Botschaft von der unantastbaren Würde des menschlichen Lebens in Wort und Tat zu bezeugen. Denn obgleich das Recht auf Leben in der Verfassung Eures geschätzten Landes eine klare Anerkennung findet, hat der Gesetzgeber die Tötung ungeborener Kinder dennoch in bestimmten Fällen legalisiert, in anderen Fällen für straffrei erklärt, auch wenn dabei der Charakter der Unrechtmäßigkeit gewahrt bleibt. Eure Bischofskonferenz hat sich zu Recht mit dem früheren und dem jetzt geltenden Abtreibungsgesetz nicht abgefunden, sondern freimütig und unerschrocken gegen die Abtreibung Stellung genommen. In vielen Ansprachen, Erklärungen, ökumenischen Initiativen und anderen Beiträgen, unter denen besonders das Hirtenwort ‚Menschenwürde und Menschenrechte von allem Anfang an‘ vom 26. September 1996 zu erwähnen ist, habt Ihr den Wert des menschlichen Lebens von der Empfängnis an verkündet und verteidigt.

Im Kampf um das ungeborene Leben muß sich die Kirche in unseren Tagen immer mehr von der sie umgebenden Umwelt unterscheiden. Sie hat dies von ihren Anfängen an getan (vgl. Brief an Diognet 5.1–6.2) und tut es bis heute. ‚Bei der Verkündigung dieses Evangeliums dürfen wir nicht Feindseligkeit und Unpopularität fürchten, wenn wir jeden Kompromiß

und jede Zweideutigkeit ablehnen, die uns der Denkweise dieser Welt angelichen würde (vgl. Röm 12, 2). Wir sollen in der Welt, aber nicht von der Welt sein (vgl. Joh 15,19; 17,16) mit der Kraft, die uns von Christus kommt, der durch seinen Tod und seine Auferstehung die Welt besiegt hat (vgl. Joh 16,33)' (Evangelium vitae, Nr. 82). Durch Eure vielfältigen Bemühungen im Dienst am Leben habt Ihr diese Worte in die Tat umgesetzt und dazu beigetragen, daß die Haltung der Kirche zur Frage des Lebensschutzes den Bürgern Eures Landes von Kindesbeinen an vertraut ist. Ich möchte Euch aus ganzem Herzen meine Wertschätzung und meine volle Anerkennung für diesen unermüdlichen Einsatz aussprechen. Ebenso danke ich allen, die in der Öffentlichkeit das Lebensrecht eines jeden Menschen verteidigen. Besondere Erwähnungen verdienen dabei die Politiker, die sich in Vergangenheit und Gegenwart nicht scheuen, die Stimme für das Leben der ungeborenen Kinder zu erheben.

3. Neben einigen positiven Aussagen über den Lebensschutz und über die Notwendigkeit der Beratung sieht das Gesetz vom 21. August 1995 vor, daß die Abtreibung bei Vorliegen einer sehr vage umschriebenen ‚medizinischen Indikation‘ bis zur Geburt rechtmäßig ist. Diese Bestimmung habt Ihr zu Recht heftig kritisiert. Ebenso ist die Legalisierung der Abtreibung bei Vorliegen einer ‚kriminologischen Indikation‘ für gläubige Christen und für alle Menschen mit wachem Gewissen völlig unannehmbar. Ich bitte Euch, weiterhin alle möglichen Schritte zur Änderung dieser gesetzlichen Verfügungen zu unternehmen.

4. Nun wende ich mich den neuen Gesetzesbestimmungen über die Beratung der schwangeren Frauen in Not zu, weil diese bekanntlich für die kirchliche Sendung im Dienst am Leben und für das Verhältnis von Kirche und Staat in Eurem Land von erheblicher Bedeutung sind. Aufgrund meiner Besorgnis über die neuen Bestimmungen fühlte ich mich verpflichtet, am 21. September 1995 in einem persönlichen Brief einige Grundsätze in Erinnerung zu rufen, die in dieser Sache sehr wichtig sind. Ich lenkte Eure Aufmerksamkeit unter anderem darauf, daß die positive gesetzliche Definition der Beratung im Sinn des Lebensschutzes durch gewisse zweideutige Formulierungen abgeschwächt wird und daß die von den Beraterinnen auszustellende Beratungsbescheinigung nunmehr einen anderen juristischen Stellenwert hat als in der vorigen gesetzlichen Regelung. Ich ersuchte Euch, die kirchliche Beratungstätigkeit neu zu definieren und dabei darauf zu achten, daß die Freiheit der Kirche nicht beeinträchtigt wird und kirchliche Einrichtungen nicht für die Tötung unschuldiger Kinder mitverantwortlich gemacht werden können.

In den ‚Vorläufigen Bischöflichen Richtlinien‘ habt Ihr das Ziel der kirchlichen Beratung gegenüber dem Gesetz weiter im Sinn des unbedingten Lebensschutzes präzisiert. Durch diese und andere Maßnahmen habt Ihr

den kirchlichen Beratungsstellen ein deutliches eigenes Profil gegeben. Im Ringen um die staatliche Anerkennung der ‚Vorläufigen Bischöflichen Richtlinien‘ in den einzelnen Ländern ist die eigenständige Position der Kirche in der Frage weiter zutage getreten.

5. Umstritten blieb die Problematik der Beratungsbescheinigung, die gewiß nicht aus dem Beratungskonzept herausgelöst werden kann, aber sorgsam gemäß ihrer objektiven rechtlichen Bedeutung zu bewerten ist. In der Ansprache vom 22. Juni 1996 während meiner Pastoralreise in Deutschland stellte ich fest: ‚Von unserem Glauben her ist klar, daß von kirchlichen Institutionen nichts getan werden darf, was in irgendeiner Form der Rechtfertigung der Abtreibung dienen kann.‘

Um in der Frage des Beratungsscheines eine Lösung zu finden, kam es – in Fortführung einer ersten Unterredung am 5. Dezember 1995 – am 4. April 1997 zu einem zweiten Gespräch zwischen einer Delegation Eurer Bischofskonferenz und Vertretern der Kongregation für die Glaubenslehre, bei dem trotz einer grundlegenden Einmütigkeit in der Lehre der Kirche zum Lebensschutz und in der Verurteilung der Abtreibung wie auch in der Notwendigkeit einer umfassenden Beratung schwangerer Frauen in Not die strittige Frage der Beratungsbescheinigung nicht endgültig gelöst werden konnte. Während der Begegnung am 27. Mai 1997 wurden alle zu berücksichtigenden Elemente noch einmal in einer brüderlichen Atmosphäre freimütig und offen vorgetragen.

In meinem Auftrag, die Brüder zu stärken (vgl. Lk 22,32) richte ich mich nun wiederum an Euch, liebe Mitbrüder. Es geht nämlich um eine pastorale Frage mit offenkundigen lehrmäßigen Implikationen, die für die Kirche und für die Gesellschaft in Deutschland und weit darüber hinaus von Bedeutung ist. Auch wenn die gesetzliche Situation in Eurem Land einzigartig ist, so betrifft das Problem, wie wir das Evangelium des Lebens in der pluralistischen Welt von heute wirksam und glaubwürdig verkünden, doch die Kirche insgesamt. Der Auftrag, das Leben in allen seinen Phasen zu schützen, läßt keine Abstriche zu. Daraus folgt, daß die Botschaft und die Handlungsweise der Kirche in der Frage der Abtreibung in ihrem wesentlichen Gehalt in allen Ländern dieselben sein müssen.

6. Ihr legt großen Wert darauf, daß die katholischen Beratungsstellen in der Schwangerenberatung öffentlich präsent bleiben, um durch eine zielorientierte Beratung viele ungeborene Kinder vor der Tötung zu retten und den Frauen in schwierigen Lebenssituationen mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zur Seite zu stehen. Ihr unterstreicht, daß die Kirche in dieser Frage – um der ungeborenen Kinder willen – die von Staat eröffneten Spielräume zugunsten des Lebens und der Beratung so weit wie möglich nützen muß und nicht die Verantwortung auf sich nehmen kann, mögliche Hilfeleistungen unterlassen zu haben. Ich unterstütze Euch in diesem

Anliegen und hoffe sehr, daß die kirchliche Beratung kraftvoll weitergeführt werden kann. Die Qualität dieser Beratung, die sowohl den Wert des ungeborenen Lebens wie auch die Schwierigkeiten der schwangeren Frau ganz ernst nimmt und eine Lösung auf der Basis von Wahrheit und Liebe anstrebt, wird die Gewissen vieler Ratsuchender anrühren und für die Gesellschaft ein mahnender Aufruf sein.

Ich möchte in diesem Zusammenhang den Einsatz der katholischen Beraterinnen der ‚Caritas‘ und des ‚Sozialdienstes katholischer Frauen‘ sowie einiger anderer Beratungsstellen ausdrücklich hervorheben. Ich kenne den guten Willen der Beraterinnen und weiß um ihre Mühen und Sorgen. Ich möchte ihnen aufrichtig für ihr Engagement danken und sie bitten, weiterhin für jene zu kämpfen, die keine Stimme haben und ihr Lebensrecht noch nicht selber verteidigen können.

7. Was nun die Frage der Beratungsbescheinigung betrifft, möchte ich wiederholen, was ich Euch schon im Brief vom 21. September 1995 geschrieben habe: ‚Sie bestätigt, daß eine Beratung stattgefunden hat, ist aber zugleich ein notwendiges Dokument für die straffreie Abtreibung in den ersten 12 Wochen der Schwangerschaft‘. Ihr selber habt diese widersprüchliche Bedeutung des Beratungsscheines, die im Gesetz verankert ist, mehrmals als ‚Dilemma‘ bezeichnet. Das ‚Dilemma‘ besteht darin, daß die Bescheinigung die Beratung zugunsten des Lebensschutzes bestätigt, aber zugleich die notwendige Bedingung für die straffreie Durchführung der Abtreibung bleibt, auch wenn sie gewiß nicht deren entscheidende Ursache ist.

Der positive Text, den Ihr dem von katholischen Stellen ausgestellten Beratungsschein gegeben habt, kann diese widersprüchliche Spannung nicht grundsätzlich beheben. Die Frau kann den Schein aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen dazu gebrauchen, um nach einer dreitägigen Frist straffrei und in öffentlichen Einrichtungen und zum Teil auch mit öffentlichen Mitteln abtreiben zu lassen. Es ist nicht zu übersehen, daß der gesetzlich geforderte Beratungsschein, der gewiß zuerst die Pflichtberatung sicherstellen will, faktisch eine Schlüsselfunktion für die Durchführung straffreier Abtreibungen erhalten hat. Die katholischen Beraterinnen und die Kirche, in deren Auftrag die Beraterinnen in vielen Fällen handeln, geraten dadurch in eine Situation, die mit ihrer Grundauffassung in der Frage des Lebensschutzes und dem Ziel ihrer Beratung in Konflikt steht. Gegen ihre Absicht werden sie in den Vollzug eines Gesetzes verwickelt, der zur Tötung unschuldiger Menschen führt und vielen zum Ärgernis gereicht.

Nach gründlicher Abwägung aller Argumente kann ich mich der Auffassung nicht entziehen, daß hier eine Zweideutigkeit besteht, welche die Klarheit und Entschiedenheit des Zeugnisses der Kirche und ihrer Berat-

tungsstellen verdunkelt. Deshalb möchte ich Euch, liebe Brüder, eindringlich bitten, Wege zu finden, daß ein Schein solcher Art in den kirchlichen oder der Kirche zugeordneten Beratungsstellen nicht mehr ausgestellt wird. Ich ersuche Euch daher, dies auf jeden Fall so zu tun, daß die Kirche auf wirksame Weise in der Beratung der hilfesuchenden Frauen präsent bleibt.

8. Verehrte Mitbrüder! Ich weiß, daß die Bitte, die ich an Euch richte, ein nicht leichtes Problem anruhrt. Schon seit langem und verstärkt seit der Begegnung vom 27. Mai 1997 ist von vielen Seiten, auch von Menschen, die sich für die Kirche und in der Kirche einsetzen, nachdrücklich vor einem solchen Entscheid gewarnt worden, der die Frauen in Konfliktsituationen ohne den Beistand der Glaubensgemeinschaft lasse. Ebenso nachdrücklich ist freilich auch von gläubigen Menschen aller Schichten und Stände angemahnt worden, daß der Schein die Kirche in die Tötung unschuldiger Kinder verwickelt und ihren unbedingten Widerspruch gegen die Abtreibung weniger glaubwürdig macht.

Ich habe beide Stimmen sehr ernst genommen und respektiere die leidenschaftliche Suche nach dem rechten Weg der Kirche in dieser wichtigen Sache auf beiden Seiten, fühle mich aber um der Würde des Lebens willen gedrängt, die oben dargelegte Bitte an Euch zu richten. Zugleich anerkenne ich, daß die Kirche sich ihrer öffentlichen Verantwortung nicht entziehen kann, am allerwenigsten da, wo es um das Leben und die Würde des Menschen geht, den Gott geschaffen und für den Christus gelitten hat. Das Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz bietet viele Möglichkeiten, um in der Beratung präsent zu bleiben; die Präsenz der Kirche darf letztlich nicht vom Angebot des Scheins abhängen. Nicht nur der Zwang einer gesetzlichen Vorschrift darf es sein, der die Frauen zu den kirchlichen Beratungsstellen führt, sondern vor allem die sachliche Kompetenz, die menschliche Zuwendung und die Bereitschaft zu konkreter Hilfe, die darin anzutreffen sind. Ich vertraue darauf, daß Ihr mit den vielfältigen Möglichkeiten Eurer Institutionen und Eurer Organisationen, mit dem reichen Potential an intellektuellen Kräften wie an Innovationsfähigkeit und Kreativität Wege finden werdet, die Präsenz der Kirche in der Beratung nicht nur nicht vermindern zu lassen, sondern noch zu verstärken. Ich bin davon überzeugt, daß Ihr in der geistigen Auseinandersetzung, die in der Gesellschaft Eures Landes bereits stattfindet und die nun folgen wird, alle Eure Kräfte mobilisieren könnt, um den Weg der Kirche nach innen und nach außen verständlich zu machen, so daß er auch dort wenigstens Respekt findet, wo man nicht glaubt, ihn billigen zu können.

Daß die Kirche den Weg des Gesetzgebers in einem konkreten Punkt nicht mitgehen kann, wird ein Zeichen sein, das gerade im Widerspruch zur Schärfung des öffentlichen Gewissens beiträgt und damit letztlich

auch dem Wohl des Staates dient: „Das Evangelium vom Leben ist nicht ausschließlich für die Gläubigen da: Es ist für alle da. ... Unser Handeln als ‚Volk des Lebens und für das Leben‘ verlangt daher, richtig ausgelegt und mit Sympathie aufgenommen zu werden. Wenn die Kirche die unbedingte Achtung vor dem Recht auf Leben jedes unschuldigen Menschen – von der Empfängnis bis zu seinem natürlichen Tod – zu einer der Säulen erklärt, auf die sich jede bürgerliche Gesellschaft stützt, ‚will sie lediglich einen humanen Staat fördern. Einen Staat, der die Verteidigung der Grundrechte der menschlichen Person, besonders der schwächsten, als seine vorrangige Pflicht anerkennt‘“ (Evangelium vitae, Nr. 101).

Noch einmal danke ich Euch für Euer vielfältiges Bemühen, das Leben der ungeborenen Kinder zu schützen, und ebenso für Eure Bereitschaft, die katholische Beratungstätigkeit neu zu umschreiben. Ich empfehle die Euch anvertrauten Gläubigen – im besonderen die in der Beratung engagierten Frauen und Männer sowie alle schwangeren Frauen in Not – Maria, der Mutter vom Guten Rat, und erteile Euch von Herzen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 11. Januar 1998, dem Fest der Taufe des Herrn



## **Die deutschen Bischöfe**

### **21 Erklärung der deutschen Bischöfe zum Schreiben des Papstes zur kirchlichen Schwangerschaftskonfliktberatung**

Das Schreiben des Papstes an die deutschen Bischöfe nimmt Bezug auf eine mehrjährige Diskussion über das Verhältnis der kirchlichen Beratungsstellen zum staatlich anerkannten System der Schwangerenkonfliktberatung. Der Heilige Vater hat uns Bischöfen einen verständigen und brüderlichen Brief geschrieben, der um die nicht leichte Problematik und die verschiedenen Positionen in unserer Kirche weiß.

Das Schreiben des Papstes und der offizielle Kommentar, veröffentlicht im Osservatore Romano vom 27. Januar 1998, sind in einer Sprache geschrieben, die weitgehend auf theologische Fachterminologie verzichtet. Gerade darum bedarf das Schreiben einer sorgfältigen und differenzierten Analyse, ohne daß von außen herangetragene Vor-Urteile maßgebend werden dürfen.

Wir danken dem Heiligen Vater, daß er die Bemühungen der Kirche in unserem Land für die Rettung des Lebens ungeborener Kinder auf allen Ebenen ausdrücklich anerkennt, ganz besonders auch im Blick auf die Beraterinnen, und die Bischöfe ermutigt, nach Kräften und wirksam die Beratungstätigkeit fortzusetzen. Gerade in den letzten Tagen ist in der öffentlichen Meinung offenbar geworden, welche hohe Anerkennung die kirchlichen Beratungsstellen auch außerhalb der kirchlichen Gemeinschaft gefunden haben. Wir haben Grund, für die Tätigkeit dieser Beratungsstellen mit dem Heiligen Vater dankbar zu sein.

In dem Schreiben unterstreicht der Papst mehrmals und deutlich die grundlegende Einmütigkeit zwischen dem Heiligen Stuhl und den deutschen Bischöfen in der Lehre der Kirche zum Schutz des ungeborenen Kindes und in der Verurteilung der Abtreibung wie auch in der Notwendigkeit einer umfassenden Beratung schwangerer Frauen in Not.

Wie in der bisherigen Diskussion spitzt sich das Problem auf die Interpretation und Bewertung des Beratungsscheins zu. Der Nachweis einer Beratung, die ausschließlich dem Schutz des ungeborenen Kindes dienen soll, kann unter bestimmten Voraussetzungen leider auch dazu gebraucht werden, eine straffrei bleibende Abtreibung vorzunehmen, auch wenn diese rechtswidrig bleibt. Dieses Bewußtsein der Unrechtmäßigkeit hat sich in unserer Gesellschaft allerdings zuwenig durchsetzen können, so daß nicht zuletzt dadurch der ‚Schein‘ in ein gewisses Zwielicht gekommen ist. Daran hat auch eine manchmal undifferenzierte Bewertung des Scheins einen gewissen Anteil. Zugleich hat sich die gesellschaftliche Bewußtseinslage für die Rettung des bedrohten ungeborenen Kindes in letzter Zeit durch verschiedene Vorgänge verschlechtert. Wir müssen mit Enttäuschung zur Kenntnis nehmen, daß der Beratungsschein in einem solchen ‚Klima‘ seine vom Gesetz intendierte Wirkung nur bedingt bzw. kaum entfalten kann und vor der zweideutigen Annahme, es könnte ein ‚Recht auf Abtreibung‘ geben, nicht genügend geschützt werden kann.

Vor diesem Hintergrund schreibt der Heilige Vater, ‚Deshalb möchte ich Euch, liebe Brüder, eindringlich bitten, Wege zu finden, daß ein Schein solcher Art in den kirchlichen oder der Kirche zugeordneten Beratungsstellen nicht mehr ausgestellt wird. Ich ersuche Euch aber, dies auf jeden Fall so zu tun, daß die Kirche auf wirksame Weise in der Beratung der hilfesuchenden Frauen präsent bleibt.‘

Wir werden dieser Bitte Folge leisten. Dies bedeutet jedoch nicht, daß die kirchliche Beratung vermindert wird. Im Gegenteil: Wir werden sie noch verstärken. Der Papst selbst wünscht ausdrücklich, daß wir die im staatlichen Beratungssystem gegebenen Spielräume zur Rettung des ungeborenen Kindes ‚soweit wie möglich‘ nützen. Von einer Aufforde-

rung, aus der gesetzlichen Beratung auszusteigen, kann also keine Rede sein.

Es geht nicht darum, daß die Kirche ihre Anstrengungen vermindert, schwangere Frauen in Not zu beraten und ihnen Hilfen anzubieten. Diese Konfliktberatung, wo es um Leben und Tod des ungeborenen Kindes geht, soll nur ferngehalten werden vom Anschein der Zweideutigkeit und einer Verdunkelung des lebendigen Zeugnisses für das Lebensrecht des ungeborenen Kindes.

Wir machen keine Abstriche im Angebot und in der Qualität der Beratung für schwangere Mütter in Not. Wir werden, wie vom Papst vorgeschlagen, nach Wegen suchen, wie wir ohne einen solchen Schein auch in Konfliktsituationen eine wirksame Beratung durchführen können. Wir werden uns um eine Fassung der Beratungstätigkeit bemühen, die ohne einen Schein der bisherigen Art erfolgt. Dabei sind wir uns bewußt, daß es wohl keinen Lösungsweg geben kann, der nicht aus Nachteile in sich birgt und Bedenken auslösen kann.

Wir haben beschlossen, eine Arbeitsgruppe einzusetzen. Ihr wird der Auftrag erteilt, genauer nach möglichen neuen Wegen zu suchen, die dem Anliegen des Papstes und unserem Anliegen entsprechen, daß die Kirche auf wirksame Weise in der Beratung hilfesuchender Frauen präsent bleibt. Wir werden zu gegebener Zeit eine entsprechende Neufassung der Ordnung unserer Beratungsstellen in Kraft setzen.

Da wir bereit sind, unsere intensive und weithin anerkannte Beratung fortzusetzen, bitten wir auch die Politikerinnen und Politiker, nach Wegen zu suchen, wie dies ohne die Zweideutigkeit des ‚Scheins‘ im bisherigen Sinne möglich ist. In diesem Zusammenhang erinnern wir auch an den Auftrag, den das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 28. Mai 1993 an den Gesetzgeber gerichtet hat. ‚Es bleibt vielmehr aufgrund seiner Schutzpflicht weiterhin dafür verantwortlich, daß das Gesetz tatsächlich einen – unter Berücksichtigung entgegenstehender Rechtsgüter – angemessenen und als solchen wirksamen Schutz vor Schwangerschaftsabbrüchen bewirkt. Stellt sich nach hinreichender Beobachtungszeit heraus, daß das Gesetz das von der Verfassung geforderte Maß an Schutz nicht zu gewährleisten vermag, so ist der Gesetzgeber verpflichtet, durch Änderung oder Ergänzung der betreffenden Vorschriften auf die Beseitigung der Mängel und die Sicherstellung eines dem Untermaßverbot genügenden Schutzes hinzuwirken (Korrektur- oder Nachbesserungspflicht).‘

Auch wenn der Heilige Vater uns durch seinen Brief vom 11. 1. 1998 eine schwierige Aufgabe übertragen hat, so sind wir doch der Überzeugung, daß eine an diesem einen Punkt erneuerte Fassung der Beratung

tungstätigkeit zum Wohl unserer Gesellschaft sein wird und den schwangeren Frauen in Not besser dienen kann. Die Regelung der Einzelheiten hat er den Bischöfen und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern überlassen.

Würzburg, 26. Januar 1998

Für das Bistum Speyer



Bischof von Speyer

## **Der Bischof von Speyer**

### **22 Erklärung des Bischofs zur kirchlichen Schwangerschaftskonfliktberatung**

Das Schreiben von Papst Johannes Paul II. zur kirchlichen Schwangerschaftskonfliktberatung in Deutschland stellt das Ergebnis eines langen und intensiven Gesprächsprozesses der deutschen Bischöfe mit dem Vatikan dar. Der Papst teilt das Anliegen der Bischöfe, weiterhin in der gesetzlichen Schwangerschaftskonfliktberatung präsent zu bleiben und so Schwangeren in Konfliktsituationen mit Rat und Tat helfen zu können. Bezuglich der Beratungsbescheinigung verweist er jedoch auf die im Gesetz verankerte „Zweideutigkeit“ des Beratungsscheines. Diese Bescheinigung ist einerseits der Nachweis für eine Pflichtberatung im Sinn des Lebensschutzes, die auch im Interesse der Kirche liegt. Auf der anderen Seite aber stellt sie die einzige notwendige Bedingung für eine straffreie Abtreibung dar. Durch die Austellung eines solchen Scheines in kirchlichen Beratungsstellen wird die Klarheit und Eindeutigkeit des Zeugnisses der Kirche für die Unantastbarkeit des menschlichen Lebens in all seinen Phasen verdunkelt. Für den Papst lässt der unbedingte Einsatz der Kirche für jedes ungeborene Leben keine Abstriche, Kompromisse oder Zweideutigkeiten zu. Aus diesem Grund bittet er die Bischöfe eindringlich, „Wege zu finden, daß ein Schein solcher Art in den kirchlichen oder der Kirche zugeordneten Beratungsstellen nicht mehr ausgestellt wird“.

Mit den anderen Bischöfen teile ich die Sorge des Papstes bezüglich der Zweideutigkeit des Beratungsscheines. Wie sie bin ich ebenso entschlossen, keine Abstriche im Angebot und in der Qualität unserer 13 Beratungsstellen für schwangere Frauen zu machen. Wie der Papst möchten

wir Bischöfe keinen Ausstieg aus der gesetzlichen Beratung. Wir werden deshalb nach Wegen suchen, in Konfliktsituationen eine wirksame Beratung durchzuführen, ohne einen Schein der bisherigen Art ausstellen zu müssen. Die deutschen Bischöfe werden bei ihrer Frühjahrskonferenz eine Arbeitsgruppe einsetzen, die Richtlinien erarbeiten wird, die diesem Anliegen Rechnung tragen. Bis zu einer entsprechenden Neuregelung werden die Beratungsstellen unserer Diözese nach den bisherigen Vorläufigen Bischöflichen Richtlinien weiterarbeiten, einschließlich der Ausstellung der Beratungsbescheinigung.

Speyer, den 27. Januar 1998

Für das Bistum Speyer



Bischof von Speyer

## 23      **Pontifikalhandlungen 1997**

### **A. Durch den Diözesanbischof Dr. Anton Schlembach**

#### **I. Ordinationen und Beauftragungen**

- |              |   |
|--------------|---|
| 21. Juni     | Aufnahme eines Theologiestudenten unter die Kandidaten für das Priesteramt  |
| 28. Juni     | Weihe von 4 Diakonen zu Priestern im Dom  |
| 29. November | Aufnahme von 2 Theologiestudenten unter die Kandidaten für das Priesteramt und 1 Kandidat für den Ständigen Diakonat in der Kirche des Priesterseminars |
| 13. Dezember | Weihe von 1 Alumnen zum Diakon in Dom   |

#### **II. Firmungen**

Das Sakrament der Firmung wurde von Herrn Bischof Dr. Anton Schlembach in 29 Firmstationen vorwiegend in den Pfarrverbänden Annweiler, Bad Bergzabern, Dahn, Frankenthal, Germersheim, Grünstadt, Kaiserslautern, Kandel, Landau-Stadt, Rodalben, Rülzheim, Speyer, Waldfischbach-Burgalben, Waldsee-Limburgerhof, Wörth sowie im Stadtdekanat Ludwigshafen 2269 Firmbewerbern und Firmbewerberinnen gespendet.

### **III. Konsekrationen und Benediktionen**

19. Januar      Glockenweihe in Deidesheim  
16. November    Altarweihe in der renovierten Kirche in Venningen  
14. Dezember    Weihe der nach dem Brand wiederaufgebauten Kirche in Edesheim

### **IV. Pontifikalgottesdienste**

Die Pontifikalgottesdienste im Dom zu Speyer wurden gefeiert, wie sie im Direktorium festgelegt waren.

Weitere Gottesdienste im Dom mit Bischof Dr. Anton Schlembach:

16. Februar      Pontifikalamt im Dom anlässlich der Kreuzwallfahrt der Kolpingfamilien der Diözese  
1. Mai            Pontifikalamt in der Krypta des Domes mit Firmspendung an Amerikaner aus der US-Garnison Ramstein  
7. Juni            Pontifikalamt im Dom zum 90jährigen Jubiläum des Kath. Deutschen Frauenbundes (KDFB)  
15. Juni           Pontifikalamt im Dom zum Caritas-Diözesantag für behinderte Menschen  
19. Juli           Pontifikalamt im Dom zum Diözesantag der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd)  
27. August       Pontifikalamt im Dom mit Jugendlichen des neokatechumenalen Weges, die vom Weltjugendtag in Paris kamen  
21. September    Pontifikalamt im Dom anlässlich der Wallfahrt der St.-Martins-Pfarreien der Diözese  
28. September    Pontifikalamt im Dom mit Vertretern der Partnerstadt Ravenna anlässlich der deutsch-italienischen Freundschaftswoche in Speyer  
9. November      Pontifikalamt im Dom mit Firmspendung an Erwachsene aus verschiedenen Orten der Diözese

### **B. Durch Weihbischof Otto Georgens**

#### **I. Ordinationen und Beauftragungen**

19. März           Beauftragungen von Theologiestudenten:  
zum Lektorendienst (5), zum Akolythendienst (1), zum Lektoren- und Akolythendienst (1) im Priesterseminar St. German.

Beauftragung von Herren aus dem Bewerberkreis für den Ständigen Diakonat:  
zum Lektorendienst (2), zum Akolythendienst (1) im Priesterseminar St. German.

13. Juli                   Beauftragung von 6 Pastoralreferent(inn)en und 4 Gemeindereferent(inn)en.
28. September           Weihe von zwei Ständigen Diakonen in der Kirche St. Norbert in Enkenbach.

## **II. Firmungen**

Das Sakrament der Firmung wurde durch Herrn Weihbischof Otto Georgens in 32 Firmstationen in den Pfarrverbänden Annweiler, Bad Bergzabern, Dahn, Frankenthal, Germersheim, Grünstadt, Homburg, Kandel, Lambrecht, Landau-Land, Landau-Stadt, Mutterstadt, Pirmasens-Land, Rülzheim, Waldfischbach-Burgalben, Waldsee-Limburgerhof, Wörth sowie im Stadtdekanat Ludwigshafen insgesamt 2246 Firmbewerber/innen gespendet.

## **III. Konsekrationen und Benediktionen**

16. Februar               Kreuzwegsegnung in Kaiserslautern, St. Konrad
20. April                   Weihe der Kirche Hl. Familie in Agbelouvé (Togo)
2. Oktober                Orgelweihe in Landau, St. Elisabeth
3. Dezember               Einweihung des Msgr. Francis Thekkelkara – Rehabilitationszentrums für psychisch Kranke in Madakkathanam/Kerala

## **IV. Pontifikalgottesdienste**

Die Pontifikalgottesdienste im Dom zu Speyer wurden gefeiert, wie sie im Directorium festgelegt waren, zusätzlich:

22. Mai                   Pontifikalmesse mit dem französischen Militärbischof Monsignore Michel Dubost anlässlich der Verabschiebung der französischen Garnison in Speyer.

## **C. Durch Weihbischof em. Ernst Gutting**

10. Juni                   Firmung Neustadt St. Josef, 18 Firmbewerber/innen

## 24 Änderung der GEMA-Vergütungssätze

### **Vorbemerkungen**

1. Im OVB 1986, Seite 150 ff (Handbuch des Rechts 10.2.1.1) ist der nach wie vor gültige Pauschalvertrag zwischen der GEMA und dem Verband der Diözesen Deutschlands vom 31. 1./7. 2. 1986 veröffentlicht. Dieser Vertrag regelt im einzelnen die Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche von Musikwiedergaben in Gottesdiensten, kirchlichen Feiern sowie Kirchenkonzerten und sonstigen Veranstaltungen.
2. In Ziffer 3 des vorgenannten Vertrages sind diejenigen Veranstaltungen und Musikaufführungen aufgeführt, die durch den Pauschalbetrag des Verbandes der Diözesen Deutschlands gem. Ziffer 2 des Vertrages abgegolten sind.

Ziffer 4 des Vertrages regelt die Vergütung (U-VK) für solche Musikdarbietungen, die nicht durch den Pauschalbetrag nach Ziffer 2 abgegolten sind.

3. Zum 1. 1. 1998 hat die GEMA die Vergütungssätze U-VK für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern – Vergütungssätze bei Gesamtverträgen – geändert. Nachfolgend werden diese Vergütungssätze (I. Allgemeine Vergütungssätze), die „Besonderen Vergütungssätze“ (II.) sowie die „Allgemeinen Bestimmungen“ (III.) veröffentlicht. Diese Vergütungssätze treten ab 1. 1. 98 an die Stelle der Veröffentlichung der ab dem 1. 1. 1997 geltenden Vergütungssätze (OVB 1997, Nr. 126, S. 330 ff).
4. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, daß diese Sätze nur dann gelten, wenn Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern aufgeführt wird und die Musikaufführungen nicht durch den Pauschalvertrag mit der GEMA abgegolten sind. Unter den Voraussetzungen der Ziffer 3 des Vertrages ist mit der Pauschalzahlung durch den Verband der Diözesen Deutschlands auch die elektromechanische Wiedergabe von Musik abgegolten. In den Fällen, in denen gemäß der Vereinbarung mit der GEMA Musikdarbietungen nicht durch die Pauschalzahlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands abgegolten sind, ist auch beim Einsatz von elektromechanischen Geräten eine zusätzliche Gebühr nach den Vergütungssätzen M-U (für Unterhaltungs- u. Tanzmusik mit Tonträgerwiedergabe) zu entrichten.
5. Wir empfehlen, die vergütungspflichtigen Veranstaltungen der GEMA vor deren Beginn anzugeben, da Meldungen, die nach der durchgeführten Veranstaltung erfolgen, in der Regel die Zahlung des doppelten Vergütungssatzes nach sich ziehen.

## **Vergütungssätze U-VK für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern**

### **Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7% Umsatzsteuer**

## **I. Allgemeine Vergütungssätze**

Größe des Veranstaltungsräumes in m <sup>2</sup> (von Wand zu Wand gemessen)	Gruppe A		Gruppe B		Gruppe C		Gruppe D		Gruppe E		Gruppe F		Gruppe G	
	ohne oder bis zu 1,50 DM	bis zu 3,00 DM	bis zu 5,00 DM	bis zu 8,00 DM	bis zu 12,00 DM	bis zu 20,00 DM	bis zu 40,00 DM							
Eintrittsgeld, Tanzgeld oder sonstiges Entgelt														
Vergütungssatz je Veranstaltung - DM -														
01 bis 100 m <sup>2</sup>	35,80	49,80	77,90	104,70	131,50	141,70	167,30							
02 bis 133 m <sup>2</sup>	40,90	77,90	116,20	155,80	192,80	212,00	254,10							
03 bis 200 m <sup>2</sup>	57,50	106,00	162,20	208,10	256,70	286,00	337,10							
04 bis 266 m <sup>2</sup>	83,00	135,30	205,60	263,00	315,40	365,20	420,10							
05 bis 333 m <sup>2</sup>	106,00	163,40	247,70	315,40	380,50	444,40	504,40							
06 bis 400 m <sup>2</sup>	131,50	191,50	289,90	371,60	443,10	521,00	588,60							
07 bis 533 m <sup>2</sup>	162,20	224,70	342,20	438,00	528,60	615,50	701,00							
08 bis 666 m <sup>2</sup>	191,50	259,20	390,70	500,50	614,20	707,40	810,80							
09 bis 1332 m <sup>2</sup>	311,60	397,10	588,60	780,20	955,10	1094,30	1260,30							
10 bis 2000 m <sup>2</sup>	427,80	537,60	789,10	1061,10	1290,90	1482,50	1718,70							
11 bis 2500 m <sup>2</sup>	536,30	672,90	987,00	1326,70	1612,70	1854,00	2150,30							
12 bis 3000 m <sup>2</sup>	644,80	807,00	1186,20	1589,70	1937,00	2223,00	2579,30							
13 je weitere 500 m <sup>2</sup> bis 10000 m <sup>2</sup>	107,30	135,30	200,50	264,30	323,00	371,60	430,30							
14 je weitere 500 m <sup>2</sup> über 10000 m <sup>2</sup>	107,30	260,50	416,30	569,50	722,70	877,20	1030,40							

Bei Entgelten über DM 40,- erhöhen sich die Vergütungssätze für je angefangene weitere DM 20,- Eintrittsgeld um je 10 %.

## **II. Besondere Vergütungssätze**

1. Musikaufführungen bei Versammlungen und Kundgebungen  
Vergütungssätze in Abschnitt I mit einem Nachlaß von 25 %
2. Platzkonzerte im Freien (ohne Bewirtung)  
– Dauer im allgemeinen bis zu 20 Minuten – je Konzert 72,50 DM
3. Musikaufführungen bei Festzügen und Umzügen
  - a) je mitwirkende Kapelle 40,00 DM
  - b) je mitwirkender Spielmannszug 20,00 DM  
(Trommler- und Pfeiferkorps)
4. Musikaufführungen bei Sportveranstaltungen
  - a) Vergütungssätze in Abschnitt I nach der Gesamtbesucherzahl  
( $1\frac{1}{2}$  Personen =  $1\text{ m}^2$ )
  - b) Sportveranstaltungen mit lediglich musikalischer Umrahmung:
    - aa) bis zu 500 Besucher 27,40 DM
    - bb) bis zu 1000 Besucher 54,80 DM
    - cc) je weitere angefangene 1000 Besucher 27,40 DM

## **III. Allgemeine Bestimmungen**

### **1. Geltungsbereich**

Die Vergütungssätze U-VK finden für Einzelaufführungen mit Musikern – gleichgültig ob Berufs- oder Laienmusiker – Anwendung; sie gelten für Unterhaltungs- und Tanzmusikaufführungen, ferner für Unterhaltungskonzerte, Festzeltveranstaltungen, Musikaufführungen bei Varietéveranstaltungen, Bunten Nachmittagen, Bunten Abenden, Modeschauen und ähnlichen Veranstaltungen.

### **2. Berechnung**

Die allgemeinen Vergütungssätze in Abschnitt I werden je nach Art der Aufführungen für einen bestimmten Zeitraum oder je Veranstaltung berechnet.

Für eigene Musikaufführungen von Gastwirten erfolgt die Berechnung ausschließlich nach Ziff. 2 a) der Allgemeinen Bestimmungen.

#### **a) Unterhaltungs- und Tanzmusikaufführungen**

Die Vergütungssätze in Abschnitt I gelten für Unterhaltungs- und Tanzmusikaufführungen nach 15 Uhr, soweit sie spätestens um 22 Uhr beendet sind, oder für Aufführungen nach 18 Uhr.

Bei Musikaufführungen, die zwischen 15 Uhr und 18 Uhr beginnen und länger als bis 22 Uhr dauern, erhöhen sich die Vergütungssätze um 50 %. Der Zuschlag von 50 % entfällt bei Musikaufführungen

im Freien, die bei ungünstiger Witterung nicht in einen geschlossenen Raum verlegt werden können.

Finden an den gleichen Tagen auch nachmittags oder abends Musikaufführungen statt, werden für die Musikaufführungen vor 15 Uhr  $33\frac{1}{3}\%$  der Vergütungssätze berechnet.

**b) Unterhaltungskonzerte, Varietéveranstaltungen, Bunte Nachmitte, Bunte Abende, Modeschauen und ähnliche Veranstaltungen**

Für Unterhaltungskonzerte, Varietéveranstaltungen, Bunte Nachmitte, Bunte Abende, Modeschauen und ähnliche Veranstaltungen werden die Vergütungssätze in Abschnitt I je Veranstaltung berechnet.

Für weitere Veranstaltungen derselben Art des gleichen Veranstalters, die am gleichen Tage im gleichen Veranstaltungsräum oder auf dem gleichen Veranstaltungsort durchgeführt werden, ermäßigen sich die Vergütungssätze um 50 %. Bei Veranstaltungen mit verschiedenen Eintrittspreisen gilt die Veranstaltung mit dem höchsten Eintrittsgeld als erste Veranstaltung.

**c) Musikaufführungen vor Stuhlreihen**

Für Musikaufführungen vor Stuhlreihen werden die Vergütungssätze in Abschnitt I nach der Anzahl der vorhandenen Sitzplätze ( $1\frac{1}{2}$  Sitzplätze =  $1\text{ m}^2$ ) berechnet.

**d) Musikaufführungen im Freien**

Für Musikaufführungen im Freien werden die Vergütungssätze in Abschnitt I nach dem Personenfassungsvermögen der Veranstaltungsorte ( $1\frac{1}{2}$  Personen =  $1\text{ m}^2$ ) oder, wenn die genaue Angabe des Personenfassungsvermögens nicht möglich ist, nach der Gesamtbesucherzahl berechnet.

**e) Abschluß eines Jahrespauschalvertrages**

Bei Abschluß eines Jahrespauschalvertrages über Veranstaltungen innerhalb des Vertragsjahres wird auf die Vergütungssätze in Abschnitt I ein Vertragsnachlaß von

10 % bis zur	40sten Veranstaltung,
20 % ab der 41sten Veranstaltung bis zur	80sten Veranstaltung,
30 % ab der 81sten Veranstaltung bis zur	120sten Veranstaltung,
40 % ab der 121sten Veranstaltung bis zur	160sten Veranstaltung,
50 % für Veranstaltungen ab der	161sten Veranstaltung gewährt.

Bei Festzeltveranstaltungen mit über 2000 m<sup>2</sup> in demselben Veranstaltungsräum und an demselben Veranstaltungsort und an mehr als 10 Tagen erhöht sich der Nachlaß um 12,5 %.

Nachlässe von 20 % und mehr können nur dann gewährt werden, wenn die Veranstaltungen innerhalb des gleichen Veranstaltungsbetriebes durchgeführt werden.

Die besonderen Vergütungssätze werden je Veranstaltung berechnet.

### 3. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Vergütungssätze finden nur für Musikaufführungen Anwendung, für die die Einwilligung von der GEMA rechtzeitig vorher erworben wird.

### 4. Umfang der Einwilligung

Durch die Vergütungssätze sind nur Musikaufführungen in dem der Berechnung zugrunde liegenden Umfang abgegolten. Für die Übertragung der Musikaufführungen in weitere Veranstaltungsräume oder auf weitere Veranstaltungsorte ist eine besondere Einwilligung erforderlich. Die Vergütungssätze gelten nicht für Musikaufführungen mit Werbung.

Soweit die Berechnung der Vergütungssätze nicht nach der Größe bzw. dem Personenfassungsvermögen der Veranstaltungsräume und Veranstaltungsorte oder nach der Besucherzahl erfolgt (Abschnitt II, Ziff. 2, 3 und 4), wird die Einwilligung nur für die unmittelbaren Darbietungen durch Musiker erworben.

Die Einwilligung umfaßt nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der aufgeführten Musikstücke (Aufnahme auf Schallplatte, Band, Draht usw.).

Die Vergütungssätze sind unbeschadet der Anzahl der aufgeführten Musikstücke und unabhängig davon, in welchem Umfang von den zur Verfügung gestellten Aufführungsrechten Gebrauch gemacht wird, zu zahlen.

### 5. Gesamtvertragsnachlaß

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlaß entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

## **25 Testamentarisch verfügte Gottesdienststiftungen**

Aus gegebenem Anlaß weist die Abteilung Kirchliches Recht darauf hin, daß die oberhirtliche Genehmigung und Errichtung einer Gottesdienststiftung nach diözesanem Recht nur dann möglich ist, wenn die Zeit der Erfüllung der Gottesdienststiftung auf 10 Jahre begrenzt ist. Wird in einem Testamt jedoch die Übernahme einer Verpflichtung für einen längeren Zeitraum gewünscht, kann die oberhirtliche Genehmigung für diese Gottesdienststiftung nicht erteilt werden. Damit lehnt der Ordinarius es ab, die Verantwortung für die Erfüllung der aus dem Vermächtnis an die Kirchenstiftung resultierenden Verpflichtungen zu übernehmen.

Es steht jedoch der bedachten Kirchenstiftung mit ihrem Verwaltungsrat frei, auf eigene Verantwortung mit dem Testamentsvollstrecker bzw. dem/den Erben einen Modus festzulegen, wie dem Wunsch des Erblassers unter Berücksichtigung der Situation der bedachten Kirchenstiftung Rechnung zu tragen ist. Sollte die Kirchenstiftung mit dem Testamentsvollstrecker bzw. dem/den Erben zu keiner einvernehmlichen Regelung kommen, müßte das Vermächtnis ausgeschlagen oder – wenn es schon an die Kirchenstiftung übertragen wurde – zurückerstattet werden.

## **26 Kollekte für das Heilige Land**

Am Palmsonntag, dem 5. April 1998, ist in allen Pfarr-, Rektorats- und Klosterkirchen im Bistum Speyer die Kollekte für das Heilige Land zu halten. Der Ertrag wird über den Deutschen Verein vom Heiligen Lande zur Erfüllung von caritativen und seelsorglichen Aufgaben im Heiligen Land verwandt.

Im bevorstehenden Jubiläumsjahr 2000 werden sich die Augen der ganzen Welt auf das Heilige Land richten. Der Heilige Vater hat wiederholt zu solidarischer Hilfe für die christlichen Gemeinden und für alle notleidenden Menschen im irdischen Heimatland unseres Herrn aufgerufen. Daher ist eine besondere Empfehlung der Kollekte angebracht.

Die Seelsorger werden gebeten, auch die Mitgliedschaft im Verein vom Heiligen Lande zu empfehlen, der sich intensiv um die notleidende Bevölkerung bemüht.

## **27 Einführungskurs für Kommunionhelfer**

Der nächste Einführungskurs für Kommunionhelfer findet am Samstag, 9. Mai 1998, 14.30 Uhr, in Kaiserslautern, Pfarrheim Maria Schutz, Bismarckstr. 64–66, statt.

Anmeldungen mit Namen, Anschrift und Geburtsdatum (Mindestalter 25 Jahre) mögen durch die Pfarrämter bis zum **24. April 1998 an das Bischöfliche Ordinariat/Liturgiereferat** gerichtet werden.

Die Benennung der Teilnehmer soll im Einverständnis mit dem Pfarrgemeinderat erfolgen. Bei der Begründung für die Bitte um mehrere Kommunionhelfer soll von der Zahl der Sonntagsgottesdienste und einem 14tägigen Turnus ausgegangen werden.

## **28 Theologische Fortbildung Freising**

### **1. Neues aus Theologie und Pastoral**

Montag, 27. –Donnerstag, 30. April 1998

1. Kulturelle Kontexte gegenwärtigen Theologietreibens

Referent: Prof. Dr. Edmund Arens

2. Hermeneutik der Fremdheit als Basis biblischer Spiritualität

Referent: Prof. Dr. Klaus Berger

3. Aktuelle Tendenzen in der Moraltheologie

Referent: Prof. Dr. Eberhard Schockenhoff

Anmeldung bis 20. März 1998

### **2. Sprachlos vor dem Leiden**

Werkwoche über Gottesglaube, Leiden und die Theodizeefrage

Montag, 4.–Freitag, 8. Mai 1998

Referent: Norbert Reck

Anmeldung bis 27. März 1998

### **3. Das Schweigen der Männer**

Grundlagen, Praxismodelle und Projektansätze zur Männerpastoral

Montag, 11.–Freitag, 15. Mai 1998

Referent: Clemens Kilian

Anmeldung bis 3. April 1998

### **4. Zugänge zum Sakrament der Versöhnung**

Montag, 11.–Freitag, 15. Mai 1998

Leitung: P. Dr. Meinulf Blechschmidt und Sr. Esther Kaufmann

Anmeldung bis 3. April 1998

### **4. „Was heißt denn hier Krise...?“**

Schwierige Situationen als Lernfelder der Gemeindeentwicklung

Montag, 18.–Mittwoch, 20. Mai 1998

Referenten: Max-Josef Schuster; Dr. Reinhold Reck

Anmeldung bis 3. April 1998

Weitere Informationen und Anmeldung zu diesen Kursen direkt beim **Institut für Theologische und Pastorale Fortbildung, Domberg 27, 85354 Freiburg, Telefon 081 61 / 945 13, Telefax 081 61 / 181-205.**

## **29 Seminar „Lebensweg und pastorale Identität“**

Zu einem Seminar vom 23.–26. Juni 1998 mit dem Thema „Lebensweg und pastorale Identität“ lädt die Phil.-Theol. Hochschule der Pallottiner in Vallendar alle Frauen und Männer ein, die in der Weitergabe des Glaubens engagiert sind, besonders Priester, Diakone, Ordensleute, pastorale Mitarbeiter/innen sowie alle in der theologischen/religiösen Erwachsenenbildung Tätige. Das Seminar bietet die Möglichkeit, sich mit der eigenen Lebens- und Glaubensgeschichte auseinanderzusetzen und persönliche Entwicklungschancen zu entdecken, die zu einem überzeugenden Dienst am Glauben befähigen. Nähere Auskünfte erteilt das **Institut für Wissenschaftliche Weiterbildung der Phil.-Theol. Hochschule Vallendar, Pallotti-str. 3, 56179 Vallendar, Tel. 02 61 / 6402-251, Fax: 02 61 / 6402-300.**

## **30 Werkstatt-Tagung für Priester**

Priester der Fokolarbewegung laden zu einer Tagung mit dem Thema: „**Den Wandel gestalten – Gemeinsam glauben, Wege – Orte – Zeiten**“ ein. Eingeladen zu dieser Veranstaltung, die vom 12.–14. Mai 1998 im Bistums haus St. Ludwig in Speyer stattfindet, sind Priester im aktiven Dienst der Südwestdeutschen Diözesen. Nähere Auskünfte erteilt **Pfarrer Dieter Rottenwörler, Johannesstr. 8, 67346 Speyer, Telefon 06232/78425, Fax 06232/621803.**

## **31 Kirchliches Handbuch**

Der neueste Band des „Kirchlichen Handbuchs“, Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, Band 33 (Zusammenfassung der Ergebnisse aus der kirchlichen Statistik 1993 und 1994) ist soeben erschienen.

Dieses Buch ist gegen eine Schutzgebühr von DM 13,- erhältlich.

Außerdem wird darauf hingewiesen, daß die vorherigen Bände 28–32 noch erhältlich sind.

Interessenten richten sich bitte an: **Sekretariat der Deutschen Bischofs konferenz, Referat Statistik, Kaiserstr. 163, 53113 Bonn, Telefon 0228/103311.**

### **32 Handreichungen der Gemeinsamen griechisch-orthodoxen/römisch-katholischen Kommission**

Ein Faltblatt „**Die Sakamente (Mysterien) der Eingliederung in die Kirche**“ mit Informationen zum Verständnis und zur liturgischen Praxis der Initiationssakamente Taufe und Firmung/Myronsalbung hat die Gemeinsame Kommission der griechisch-orthodoxen Metropolie von Deutschland und der römisch-katholischen Kirche in Deutschland erarbeitet. Es ist dies die zweite Handreichung der von der Deutschen Bischofskonferenz und der Metropolie eingesetzten Arbeitsgruppe. Die erste enthält Angaben zu „**Ehen zwischen orthodoxen und katholischen Christen**“. Auch wenn die Zahl der griechisch-orthodoxen Christen in unserem Land nicht sehr groß ist, gibt es doch zahlreiche Begegnungen und Anlässe gemeinsamen kirchlichen Handelns, für die vor Ort nicht immer ausreichende Kenntnisse oder konkrete Hilfen zur Verfügung stehen.

Beide Handreichungen liegen dem OVB bei. Weitere Exemplare können bei der **Abteilung Ökumene im Bischöflichen Ordinariat Speyer, 67343 Speyer, Telefon 06232/102-230 oder 06232/102-249 (vormittags)**, bezogen werden.

### **33 Kurs zur religiösen Elternbildung**

Ein seit Jahren erprobter Kurs zur religiösen Elternbildung „**Mit Kindern leben, glauben, hoffen**“ kann über die Diözesanstelle Ehe und Familie bezogen werden. In insgesamt 14 Mappen sind Materialien, Arbeitsblätter und Gesprächsimpulse zu den wichtigen Inhalten unseres Glaubens so zusammengestellt, daß mit relativ wenig Aufwand Gesprächsrunden oder Abende für Eltern mit Vorschulkindern gestaltet werden können. Der Kurs wurde so konzipiert, daß auch interessierte und engagierte Laien mit ihm arbeiten können (LeiterInnen von Eltern-Kind-Kreisen; Mitarbeiter in Katechese-Ausschüssen; ErzieherInnen usw.). Bei Bedarf bietet die Diözesanstelle Ehe und Familie Unterstützung und Schulung für Multiplikatoren an. Das gesamte Kurspaket kann für DM 120,00 in der **Diözesanstelle Ehe und Familie, Webergasse 11, 67346 Speyer** erworben werden. Ansprechpartner für die Arbeit mit dem Kurs ist **Dr. Alois Moos, Tel: 06232/102-288**.

### **34 Gottesdienste zum Weißen Sonntag**

Nachdem immer wieder nach Gottesdienstvorlagen zum Weißen Sonntag gefragt wurde/wird, wurde im Bischöfl. Ordinariat eine Arbeitsgruppe gegründet, die bis nächstes Jahr verschiedene Modelle und Elemente zur Gestaltung dieser Gottesdienste (auch Dankandacht bzw. Dankamt am

Montag) erarbeiten soll. Die Arbeitsgruppe bittet alle Mitarbeiter in den Gemeinden, ihre Gottesdienste, Liedblätter, Modelle usw. zur Verfügung zu stellen. Bitte schicken Sie eine Kopie Ihrer Unterlagen, aber auch Anregungen und Wünsche, an die **Abteilung Liturgie, z. H. Ursula Stoffler**, oder **Gemeindekatechese z. H. Dr. Thomas Kiefer** oder **Ehe und Familie, z. H. Dr. Alois Moos**, jeweils im **Bischöflichen Ordinariat, Webergasse 11, 67346 Speyer**.

### **35 Jubiläumsausstellung Hildegard von Bingen**

Anlässlich des 900. Geburtstages der Hildegard von Bingen zeigt das Bischöfliche Dom- und Diözesanmuseum Mainz vom 17. April bis 16. August 1998 eine umfassende Sonderausstellung zu Leben und Werk dieser außergewöhnlichen Frau. Für diese in ihrer Art international einmalige Veranstaltung sind hochkarätige Leihgaben aus großen Museen und Bibliotheken Europas zugesagt. Zu den Exponaten gehört auch der berühmte Lucca-Codex, der noch nie außerhalb Italiens gezeigt wurde. Einen ersten Eindruck von der Ausstellung vermittelt das dem OVB beiliegende Faltblatt, dem auch alle nötigen Informationen entnommen werden können.

## **Dienstnachrichten**

### **Ernennungen**

Pfarrer Roland Reitnauer, Niederkirchen, wurde zum Dekanatsfruenseelsorger für das Dekanat Bad Dürkheim ernannt.

Auf Vorschlag des Pfarrverbandsrates wurde Pfarrer Michael Janson, Haßloch, zum Leiter des Pfarrverbandes Deidesheim und Pfarrer Roland Reitnauer, Niederkirchen, zum stellvertretenden Leiter des Pfarrverbandes Deidesheim ernannt.

Ernannt wurden Pfarrer Andreas Müneck, Bobenheim-Roxheim, zum Definitor der Pfarrverbände Frankenthal und Mutterstadt sowie Pfarrer Raimund Röther, Rödersheim-Gronau, zum Definitor der Pfarrverbände Dudenhofen-Römerberg, Schifferstadt, Speyer und Waldsee-Limbucherhof.

## **Versetzung**

Mit Wirkung vom 6. 2. 1998 wurde Kaplan Matthias L e i n e w e b e r, Pirmasens St. Anton, die Kaplanstelle in Bad Dürkheim übertragen. Mit Wirkung vom 27. 2. 1998 wurde Kaplan Franz J u n g, München, die Kaplanstelle in Pirmasens St. Anton übertragen.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1998 wurde die Gemeindereferentin Renate K r ö p e r, vormals in Thaleischweiler-Maßweiler tätig, der Pfarrei St. Sebastian in Ludwigshafen-Mundenheim zugewiesen.

## **Ausschreibung**

Die Pfarreien Boßweiler St. Oswald mit Bockenheim St. Lambert werden mit Frist zum 2. März 1998 erneut zur Bewerbung ausgeschrieben.

## **Adressenänderungen**

Pfarrer i. R. Lucien C h r i s t o p h e, Am Kreuzstein 27, 66994 Dahn, Tel. 06391/994946

Pfarrer Michael K ü h n, Otterberger Straße 17, 67727 Lohnsfeld, Tel. 06302/2377

Pfarrer i. R. Günther S p i e s, Lortzingstraße 30, 66955 Pirmasens, Tel. 063331/283620

## **Neue Telefon- und Faxnummern**

Kath. Pfarramt St. Georg, Jockgrim: Pfarramt Tel. 07271/51727; Pfarrbüro im Pfarrheim Tel. 07271/50345; Fax 07271/981137.

Kath. Pfarramt St. Johannes der Täufer, Obermohr: Fax 06371/58192.

Kath. Pfarramt St. Martin, St. Martin: Tel. 06323/5100 (wie bisher), 06323/980676; Fax 06323/980675.

Kath. Pfarramt St. Michael, Rheinzabern: Fax 07272/75753.

Kath. Seelsorge an der JVA Frankenthal: Fax 06233/364-165.

## **Todesfall**

Am 23. Februar 1998 verschied Pfarrer i. R. Prälat Pirmin S t o l t z im 83. Lebens- und 59. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

Am 8. März 1998 verschied Pater Patrick Walber OFMConv. im 85. - Lebens- und 61. Priesterjahr.

Am 11. März 1998 verschied der frühere Generalvikar und Offizial Domkapitular i. R. Prälat Dr. Rudolf Motzenbäcker im 83. Lebens- und 59. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

R.I.P.

**Beilagenhinweis** (Teilbeilagen)

1. Aus Kirche und Gesellschaft Nr. 247
2. Priesterratsprotokoll 112. Sitzung
3. Faltblatt „Hildegard von Bingen“
4. Faltblatt „Die Sakramente ...“
5. Faltblatt „Ehen zwischen ...“
6. Einbanddecken für OVB 1996/97
7. OVB 4/1998
8. OVB 5/1998

---

Herausgeber:

Bischöfliches Ordinariat

67343 Speyer

Tel. 0 62 32/102-0

Verantwortlich für den Inhalt:

Generalvikar Hugo Büchler

Redaktion:

Dr. Hildegard Grünenthal

Bezugspreis:

4,50 DM vierteljährlich

Herstellung:

Progressdruck GmbH, Brunckstraße 17, 67346 Speyer

Zur Post gegeben am:

18. März 1998